

**Geschäftsbericht**  
**des Stiftungsvorstandes**  
**für das Geschäftsjahr 2017**

**Stand 08.05.2018**

## INHALT

ÜBERBLICK.....	3
<b>Die Conterganstiftung im Überblick .....</b>	<b>3</b>
<b>Stiftungsgremien.....</b>	<b>4</b>
<b>Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien .....</b>	<b>10</b>
LEISTUNGEN AN BETROFFENE.....	11
<b>Renten .....</b>	<b>11</b>
<b>Jährliche Sonderzahlung.....</b>	<b>11</b>
<b>Rentenkapitalisierung.....</b>	<b>11</b>
<b>Spezifische Bedarfe .....</b>	<b>13</b>
PROJEKTE .....	14
<b>Vergabevolumen 2017 .....</b>	<b>14</b>
EINNAHMEN UND AUSGABEN .....	14
<b>Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkapitalisierungen.....</b>	<b>15</b>
<b>Spezifische Bedarfe .....</b>	<b>15</b>
<b>Verwaltungskosten der Conterganstiftung.....</b>	<b>16</b>
<b>Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG).....</b>	<b>16</b>
<b>Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG) .....</b>	<b>17</b>
<b>Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage) .....</b>	<b>18</b>
<b>Neuanträge.....</b>	<b>18</b>
<b>Revisionsanträge .....</b>	<b>19</b>
SONSTIGES .....	21
<b>Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz .....</b>	<b>21</b>
<b>Gerichtliche Verfahren.....</b>	<b>21</b>
<b>Verstorbene Leistungsberechtigte .....</b>	<b>22</b>
GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN.....	22
<b>Arbeit der Geschäftsstelle.....</b>	<b>22</b>
<b>Verwaltungskosten 2017 .....</b>	<b>23</b>

# ÜBERBLICK

## Die Conterganstiftung im Überblick

Im Oktober 1957 kam das rezeptfreie Schlaf- und Beruhigungsmedikament „Contergan“ der Firma Chemie Grünenthal GmbH in den Handel.

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in Deutschland ca. 5.000 Kinder mit verkürzten und deformierten Gliedmaßen, häufig verbunden mit schwerwiegenden Schäden insbesondere an den inneren Organen, geboren. Viele dieser Kinder überlebten nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen führten 1961 zu der Erkenntnis, dass zwischen der Einnahme des Medikamentes durch die Mütter der betroffenen Kinder in der Frühschwangerschaft und den charakteristischen Fehlbildungen ein Zusammenhang besteht. Die Herstellerfirma nahm das Medikament daraufhin im November 1961 aus dem Handel.

Nach jahrelangen gerichtlichen Verfahren der Betroffenen und ihrer Familien kam es im Ergebnis zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Die Stiftung wurde 1972 per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Kapital von 100 Millionen DM der Firma Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Rechtlich wurde damit jeder weitere Anspruch gegenüber der Herstellerfirma ausgeschlossen. Die Bundesmittel wurden dreimal (1976, 1980 - 1984, 1993 - 1995) aufgestockt, sodass bis dahin insgesamt 320 Millionen DM Bundesmittel in die Stiftung flossen. Hierin sind auch die Mittel für die Förderprojekte enthalten.

Seit Mai 1997 werden die Renten vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt, da die hierfür vorgesehenen Stiftungsmittel aufgebraucht sind.

2005 wurde die Stiftung umbenannt in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganstiftung). Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesfamilienministeriums und betreut aktuell etwa 2.600 Betroffene im In- und Ausland.

2009 wurden 50 Millionen Euro von der Firma Grünenthal GmbH auf freiwilliger Basis in die Conterganstiftung eingezahlt. Mit weiteren 50 Millionen Euro aus Stiftungsmitteln des Bundes wird der Gesamtbetrag von 100 Millionen Euro von der Contergan-

stiftung an die Betroffenen in Form von jährlichen Sonderzahlungen über einen Zeitraum von maximal 25 Jahren ausgeschüttet.

Die Betroffenen erhalten von der Conterganstiftung folgende Leistungen:

- eine einmalige Kapitalentschädigung bei Neuankennung
- ab zehn Schadenspunkten eine monatliche Conterganrente
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Sonderzahlung

Die Höhe dieser Leistungen bestimmt sich nach der Schwere der Behinderung.

Darüber hinaus erhalten die Betroffenen seit dem Jahr 2017 pauschale Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe, die sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.800 Euro und einem individuellen Betrag nach der Schwere des Körperschadens und der dadurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörung zusammensetzen.

Alle Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

## **Stiftungsgremien**

Zum 01.12.2014 hat die 12. Amtszeit des Stiftungsrates begonnen.

### Stiftungsrat

Seit dem 22.04.2015 ist Herr Christoph Linzbach, BMFSFJ, Vorsitzender des Stiftungsrates. Herr Dr. Sven-Olaf Obst ist seit dem 22.04.2015 stellvertretender Vorsitzender.

Seit Beginn der 12. Amtszeit gehören Frau Dr. Sartor, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Andreas Meyer dem Stiftungsrat als ordentliche Mitglieder an. Herr Christian Stürmer als weiteres aus dem Kreis der Leistungsberechtigten berufenes Mitglied gehört dem Stiftungsrat seit dem 01.01.2015 an; Herr Ulrich Homann, BMF, seit dem 21.12.2015.

Stellvertretende Stiftungsratsmitglieder sind Frau Spätling-Fichtner, BMAS, und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten seit Beginn der 12. Amtszeit Frau Barbara Bettina Ehrt sowie Herr Udo Herterich seit dem 01.01.2015. Frau Diana Claudia Wesche, BMF, wurde zum 21.12.2015 als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat berufen.

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr drei Sitzungen (April 2017 / Oktober 2017 / Dezember 2017) durchgeführt.

### Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2017 amtierten Frau Marlene Rupprecht als Vorsitzende und als weitere Mitglieder des Stiftungsvorstandes Frau Margit Hudelmaier sowie zusätzlich seit dem 20.12.2017 Frau Christine Lüders.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen seiner Tätigkeit folgendes Infoschreiben zur Information der Betroffenen versandt:

### **Juni 2017 Infoschreiben Nummer 25**

Themen:

- Pauschale Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe
- Beratungsangebot der Conterganstiftung für behinderte Menschen
- Gefäßstudie
- Durch Erfahrungsaustausch anderen Betroffenen helfen
- Contergan-Infoportal: RSS-Feed als zukünftiger Ersatz für E-Mail-Verteiler
- Grüenthal-Akten: Abschließender Ermittlungsbericht ist veröffentlicht
- Rückforderung von Leistungen im Todesfall
- Lobbyarbeit: Conterganstiftung ein wichtiger Gesprächspartner
- Höhere Renten ab 01. Juli 2017

Der Stiftungsvorstand hat im Berichtsjahr in drei Sitzungen über Anträge auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz (ContStifG), die Anlage des Vermögens und viele weitere Fragen entschieden.

Darüber hinaus haben diverse weitere Termine und Telefonkonferenzen stattgefunden, die der Geschäftsführung dienten.

## **Internetportal**

In Umsetzung eines gesetzlichen Auftrages aus dem Jahre 2009 war der Vorstand mit dem Auf- und Ausbau des elektronisch gestützten Informations- und Beratungsnetzwerks, „Contergan-Infoportal“ (CIP), rund um das Thema Contergan- bzw. Thalidomidschädigung für unterschiedliche Nutzergruppen (z. B. Betroffene, Wissenschaftler, Mediziner usw.) befasst, welches am 27. November 2015 (Jahrestag der Marktrücknahme von Contergan) unter der se [www.contergan-infoportal.de](http://www.contergan-infoportal.de) erfolgreich online gegangen war und am 01. Juli 2016 mit der ehemaligen Stiftungswebsite [www.conterganstiftung.de](http://www.conterganstiftung.de) zusammengeführt wurde. Neben dem gewohnten Service enthält das Internetportal eine Reihe an Informationen, Adressen, Links und Tipps zu allen Fragen rund um Gesundheit, Teilhabe und Finanzen. Zudem laden ein Experten- sowie ein Betroffenenforum dazu ein, den gegenseitigen Austausch von Wissen und Erfahrungen zu fördern.

Der Ausbau und Betrieb dieses Portals sind neben der Studie der Universität Heidelberg ein Teil des Forschungsprojektes zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen, welches aus einem gesetzlichen Auftrag aus dem Jahre 2009 resultiert. Es ist das erste Element eines anzustrebenden europaweiten Beratungs- und Informationsnetzwerks für die Betroffenen sowie für die mit der Thematik befassten Experten. Das Internetportal ist Anlaufstelle für contergan- und thalidomidgeschädigte Menschen und deren Angehörige, die sich schnell und umfassend über Leistungen, Dienstleistungen, Zuständigkeiten der Behörden und Einrichtungen informieren wollen. Es dient zudem der Verbesserung des Informationsaustausches unter Betroffenen, der Förderung des Wissenstransfers und der schnellen Bereitstellung von Forschungs- und sonstigen Informationen.

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Redaktionsbeirat aus Betroffenenvertretern, Stiftungsmitgliedern und Experten aus Medizin, Recht und Journalismus sowie dem Stiftungsvorstand intensiviert, um die Inhalte des CIP noch übersichtlicher, aktueller und vor allem betroffenenbezogener gestalten zu können. Um dies zu erreichen wurde im Infoportal vermehrt über aktuelle Themen berichtet.

## **Grünenthalakten**

Eine weitere große Aufgabe setzte sich im Berichtsjahr mit der Aufarbeitung der Grünenthalakten fort, die bei der Firma Grünenthal gefunden und Anfang Oktober 2014 an die Conterganstiftung übergeben worden waren.

Im Zuge der Auswertung wurden die Grünenthal-Akten mit den in der Stiftung vorgehaltenen Dokumenten abgeglichen. Es stellte sich heraus, dass die Akten im Wesentlichen zwei Arten von Informationen beinhalten. Zum einen handelt es sich um reine Namensauflistungen von Betroffenen ohne weiteren Informationsgehalt. Zum anderen beinhalten die Dokumente regulären Akteninhalt, wie beispielsweise eine Kopie des Antragsanschreibens, ein Anschreiben der Geschäftsstelle an die Medizinische Kommission oder eine Kopie des abschließenden Schreibens des Vorsitzenden der Medizinischen Kommission.

Nachdem die Sichtung, Erfassung und Auswertung des Aktenmaterials im Monat Mai 2015 abgeschlossen werden konnte, galt es, den Beschluss des in der 11. Amtsperiode amtierenden Vorstandes, alle Betroffenen über die sie gefundenen Dokumente zu informieren, umzusetzen. Zu diesem Zwecke wurden in der Zeit vom 01.06.2015 bis 31.05.2017 vier befristet Beschäftigte als Bürosachbearbeiterinnen und Bürosachbearbeiter beschäftigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüften sorgfältig, ob es sich bei dem Aktenmaterial um Kopien von Dokumenten handelt, die der Conterganstiftung bereits vorliegen oder ob es sich um unbekannte Dokumente handelt. Die Arbeiten wurden selbstverständlich unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt. Hierzu unterzeichneten jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter vor Beginn ihrer und seiner Tätigkeit eine Verschwiegenheitserklärung, die sie und ihn dazu verpflichtete, alle bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen, Daten, Unterlagen und sonstige Kenntnisse geheim zuhalten.

Die Dokumente der 3.200 Personen waren in vielen Fällen jeweils über mehrere der insgesamt 161 Akten verstreut, sodass sie sorgsam ermittelt, kopiert und zusammengeführt werden mussten, ehe sie verschickt werden konnten.

Nachdem die Leistungsberechtigten Anfang März 2017 abschließend über die sie betreffenden Dokumente aus dem Aktenfund bei Grünenthal informiert werden konnten, werden seit Mitte März 2017 die Unterlagen von ca. 550 Altabgelehnten von

zwei befristet Beschäftigten abgearbeitet. Da in der Regel seit Jahrzehnten für diese Fälle keine aktuellen Adressdaten vorliegen, ist hierfür teilweise eine umfangreiche Adress- und Namensrecherche erforderlich. Ist die letzte bekannte Adresse nicht mehr aktuell, wird das zuständige Einwohnermeldeamt angeschrieben. Kann in diesem Verfahren keine aktuelle Postanschrift ermittelt werden, so werden die Unterlagen zu den Akten genommen. Gleiches gilt, wenn die Empfänger bereits verstorben sind, da nach aktueller Rechtslage die Erben kein Anrecht auf Einsicht haben.

Als eine erste Konsequenz aus dem "Aktenfund" hat der Vorstand die Anfertigung von „Richtlinien für den Umgang mit Akten" bei der mandatierten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben. Entwürfe von Richtlinien für die verschiedenen Organe und Gremien der Stiftung liegen inzwischen vor und werden zwischen den involvierten Personen und der für Fragen des Datenschutzes beauftragten Rechtsanwaltskanzlei abgestimmt.

Für die Arbeit der Anwaltskanzlei ist im Berichtsjahr eine Zahlung in Höhe von insgesamt 79.861,60 Euro erfolgt.

## **Gefäßstudie**

In Umsetzung einer Handlungsempfehlung aus der von der Conterganstiftung im Jahre 2010 beauftragten Studie "Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten in Deutschland lebender contergangeschädigter Menschen" des Institutes für Gerontologie der Universität Heidelberg, die vorschlug, eine systematische wissenschaftliche Untersuchung von vorgeburtlich angelegten, aber erst spät entdeckten Schäden (sog. Spätschäden) auszurichten, die sich auf eine Fehlanlage von Gefäßen, Nerven und Muskeln konzentriert, befasst sich der Stiftungsvorstand seit 2013 mit dem Thema Gefäßstudie. Nach einem durch den Vorstand sowie den Stiftungsratsvorsitzenden initiierten Workshop zur Thematik im Jahre 2013, an dem Experten verschiedener Fachrichtungen und Betroffene teilnahmen und infolgedessen die Stiftung die Kosten von Gefäßuntersuchungen von Betroffenen übernahm, wurde die Thematik im Rahmen zweier Expertengespräche im Jahr 2015 insbesondere in Hinblick auf die von Betroffenen bei der Stiftung eingereichten Untersuchungsergebnisse umfangreich aufgearbeitet. Da auf Grundlage der bis dahin eingereichten Unterlagen Rückschlüsse auf mögliche Zusammenhänge zwischen der Einnahme von Contergan durch die

Mutter während der Schwangerschaft und Schädigungen bei Betroffenen nicht möglich waren und die Datenmenge nicht ausreichend war, beschloss der Stiftungsrat am 21.07.2015 die Durchführung einer Gefäßstudie, sofern seitens der Betroffenen eine ausreichende Datenmenge zur Verfügung gestellt würde. In Umsetzung des Beschlusses rief der Stiftungsvorstand im Rahmen eines Informationsschreiben alle Betroffenen dazu auf, ihre Untersuchungsergebnisse in nicht-anonymisierter Form zu übersenden, da nur so mögliche Zusammenhänge zwischen den bisher festgestellten Schäden und dem möglichen Schadensbild an den Gefäßen erkennbar sind. Zur Auswertung dieser Ergebnisse errichtete der Vorstand im Jahr 2016 ein Gremium, bestehend aus Experten verschiedener, überwiegend medizinischer, Fachrichtungen. Zur Wahrung des Datenschutzes wurden die eingereichten Ergebnisse durch die Geschäftsstelle streng pseudonymisiert, d.h. jegliche Rückschlussmöglichkeiten auf die Person wurden entfernt. Die so bearbeiteten Daten wurden in eine Datenbank zur statistischen Auswertung eingegeben. Das Expertengremium tagte im Jahr 2016 zweimal persönlich und einmal in kleinerer Runde im Rahmen einer Telefonkonferenz.

Die Ergebnisse der Arbeit des Expertengremiums hat der Vorstand dem Stiftungsrat in der Stiftungsratssitzung am 05.04.2017 vorgestellt. Im Ergebnis hat das Expertengremium festgestellt, dass sich aufgrund der Heterogenität der Daten kein eindeutiger Kausalzusammenhang zwischen der vorgeburtlichen Contergan-Einnahme durch die Mutter und den Gefäßschäden herstellen lässt. Weiterhin, dass Thalidomid nicht zwangsläufig ursächlich für abnorme Gefäßverläufe sein muss, sondern das solche auch in der nichtbetroffenen Bevölkerung vorkommen. Die Experten sind abschließend zu dem Ergebnis gekommen, dass ein möglicher nächster Schritt eine Gefäßstudie sein könnte, bei der in ausgewählten Untersuchungszentren standardisierte und damit vergleichbare Untersuchungen durchgeführt und anschließend unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Voraussetzungen ausgewertet werden. Da die Kosten einer solchen Studie jedoch nicht durch den ursprünglich gefassten Beschluss gedeckt waren, war sich der Stiftungsrat einig, einen neuen Beschluss zur Durchführung einer solchen Studie zu fassen. Der Stiftungsvorstand wurde beauftragt, ein Konzept zur Durchführung der Gefäßstudie zu erstellen, um den Kosten-Nutzen-Aufwand besser einschätzen zu können. Das Konzept sollte die einzelnen Studienmodule unter Darlegung der Ziele, des zeitlichen Rahmens sowie der zu erwartenden Kosten beinhalten. Im Nachgang zur Sitzung vom 05.04.2017 reichte ei-

ner der Experten des Gremiums, Herr Prof. Dr. Lund, zusammen mit dem Vorsitzenden des Expertengremiums, Herr Dr. Klein-Weigel, am 27.09.2017 einen Projektantrag zur Durchführung einer Gefäßstudie mit einer Gesamtfördersumme von 555.600,00 Euro ein. Eine solche Förderung ist nach den Maßgaben des Abschnitts 3 des Conterganstiftungsgesetzes möglich. Der Stiftungsrat stimmte diesem Antrag im Rahmen der 105. Stiftungsratssitzung vom 16.10.2017 in Berlin nach einer Präsentation durch Herrn Dr. Klein-Weigel und Herrn Prof. Dr. Lund zu. Bis zum Ende des Berichtsjahres hat sich der Vorstand in intensiver Abstimmung mit den Antragstellern mit der Umsetzung des Stiftungsratsbeschlusses befasst. Erste Vertragsentwürfe wurden bereits ausgetauscht.

### **Italy Office Fund (IOF)**

Im Jahr 2006 beteiligte sich die Stiftung an einem geschlossenen Immobilienfonds (IOF). Bis zum Jahr 2011 erfolgten Eigenkapitalrückführungen und Ausschüttungen. Der Immobilienfonds geriet durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2009 in eine negative Anteilswertentwicklung. Diese Beteiligung endete mit dem Verkauf des Fonds im Dezember 2017. Eine Schlussabrechnung liegt bisher nicht vor. Der amtierende Vorstand hat unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes für Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht die Beteiligung an dem Fonds erstmals aufgearbeitet. Eine vorzeitige Ablösung war rechtlich nicht möglich, Schadensersatzansprüche sind als nicht durchsetzbar zu betrachten.

### **Medizinische Kommission**

Die Medizinische Kommission bestand im Berichtsjahr aus 12 Ärztinnen und Ärzten sowie dem Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Thomas Toews.

### **Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien**

Im Berichtsjahr galten das Vierte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 21.02.2017, das rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sowie die Satzung der Conterganstiftung vom 19.06.2013. Die Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen vom 23.09.1973 in ihrer Fassung vom 17.06.2016 wurden im Berichtsjahr an das Vierte Änderungsgesetz angepasst und galten seit dem 09.03.2017 in der geänderten Fassung. Da die Conterganrenten

gemäß § 13 Abs. 2 ContStifG entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern, angepasst werden, wurde zum 01.07.2017 erneut eine Änderung vorgenommen, sodass die Rentenerhöhung für den Monat Juli an die Betroffenen ausgezahlt werden konnten.

## **LEISTUNGEN AN BETROFFENE**

### **Renten**

Im Berichtsjahr wurde die Conterganrente entsprechend den gesetzlichen Renten zum 01.07.2017 um 1,9 % erhöht.

Bis zum 30. Juni 2017 betrug die niedrigste Rente 662,00 Euro, die Höchstrente 7.480,00 Euro. Ab dem 01.07.2017 betrug die niedrigste Rente 675,00 Euro, die Höchstrente 7.622,00 Euro.

In 2017 wurden insgesamt 128.616.359,47 Euro Rentenzahlungen geleistet.

### **Jährliche Sonderzahlung**

Gemäß § 13 ContStifG steht den Leistungsberechtigten neben einer Kapitalentschädigung, Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Für das Jahr 2017 waren die Zahlungen am 01.03.2017 zu veranlassen und beliefen sich auf insgesamt 6.108.800,00 Euro.

Die Leistungsberechtigten erhielten keinen gesonderten Bescheid für diese Sonderzahlung, da bereits am 15.10.2009 Bescheide über die Höhe und die festgesetzten Termine der Sonderzahlungen für 2009, 2010 und ab 2011 übersandt worden waren.

### **Rentenkapitalisierung**

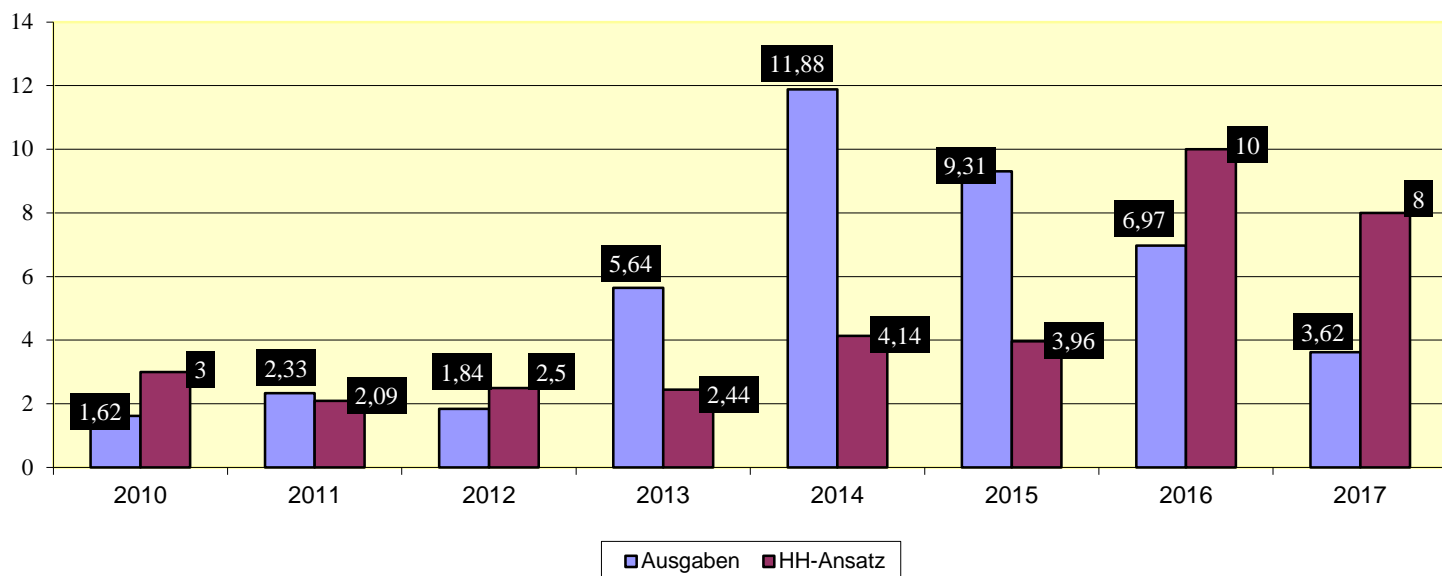
Die zulässige Höchstdauer der Rentenkapitalisierung beträgt zehn Jahre. Der Abzinsungsfaktor hat sich ab dem 01.10.2017 von minus 0,28 % auf 0,23% erhöht.

Im Jahr 2017 bewilligte die Conterganstiftung 39 Anträge auf Kapitalisierung (2016: 66 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von insgesamt 5.195.819,67 Euro (2016: 8.000.065,13 Euro).

Es wurden 2017 aus Bewilligungen von 2015, 2016 und 2017 Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 3.618.352,00 Euro abgerufen (2016: 6.973.713,08 Euro).

Zum 31.12.2017 bestanden aus bewilligten Kapitalisierungen noch offene Abrufrechte in Höhe von 3.232.000,28 Euro.

**Rentenkapitalisierungen**  
Entwicklung der Auszahlungen und der Haushaltsansätze in Millionen Euro 2009 - 2017



### Rentenkapitalisierungen Bewilligungen 2017 Anzahl und Beträge

Kapitalisierungszweck	Anzahl der Anträge	bewilligte Kapitalisierungsbeträge (in Euro)
1. Erwerb eigengenutzten Wohnraums	20	4.232.120,19
2. Wirtschaftliche Stärkung, zum Beispiel Renovierung oder Darlehensablösung des eigengenutzten Wohnraums	12	781.060,13
3. Berechtigtes Interesse	1	24.000,95
4. Interessenkapitalisierung, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung (zum Beispiel Umrüstung PKW), nur Teilkapitalisierung der Rente	6	158.638,40
<b>Summe:</b>	<b>39</b>	<b>5.195.819,67</b>

## **Spezifische Bedarfe**

Mit Inkrafttreten des Conterganstiftungsgesetzes in der Fassung des vierten Änderungsgesetzes am 28.02.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 wurde der Begriff der spezifischen Bedarfe neu definiert. Der Begriff der spezifischen Bedarfe, der zuvor die Auskehrung der Mittel zur Deckung der spezifischen Bedarfe der Betroffenen auf Antrag bedeutete, beinhaltet nun zum einen die pauschale Auszahlung der Mittel ohne Antrag und zum anderen Beratungsleistungen sowie die Förderung von multidisziplinären Kompetenzzentren.

Die pauschale Auszahlung der Leistungen zur Deckung der spezifischen Bedarfe erfolgte im Berichtsjahr am 10.03.2017. In den Folgejahren ist die Pauschale jeweils am 10. Januar auszuführen. Die jeweilige Pauschale Leistung setzt sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.800,00 Euro sowie einem individuellen Betrag, der sich nach der Schwere des Körperschadens sowie der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen richtet, zusammen. Dabei liegt der individuelle Betrag zwischen 876,00 Euro und 9.900,00 Euro.

Neben der Einführung der Pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe sieht das Vierte Änderungsgesetz die Beratung der Betroffenen zu den Leistungen des deutschen Sozialleistungssystems vor. Entsprechend den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Vierten Conterganstiftungsänderungsgesetz sollen die durch die pauschale Auszahlung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe frei werdenden Verwaltungskapazitäten zur Beratung und Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung und Durchsetzung von Ansprüchen gegen andere Kostenträger genutzt werden.

Letztlich beinhalten die Leistungen für spezifische Bedarfe auch die Förderung multidisziplinärer Kompetenzzentren. Der Gesetzgeber sieht vor, dass die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die Betroffenen verbessert und erweitert werden sollen und dass in diesem Zusammenhang im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen.

Die Höhe der mit den spezifischen Bedarfen verbundenen Ausgaben findet sich auf Seite 16.

## **PROJEKTE**

Seit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum Conterganstiftungsgesetz am 30.06.2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die die Teilhabe contergangeschädigter Menschen am Leben in der Gesellschaft unterstützen und die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen mildern. Die Entscheidung über die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Conterganstiftung. Die Fördermaßnahmen werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals und etwaigen Zustiftungen finanziert. Seit Beginn der Fördertätigkeit im Jahr 1974 bis zum Ende des Jahres 2017 wurden für 845 Fälle rund 133 Millionen Euro ausgezahlt.

### **Vergabevolumen 2017**

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2017 für Fördermaßnahmen ab dem Zweiten Änderungsgesetz 2009 betrug 325.000,00 Euro.

Die Ausgaben im Jahr 2017 beliefen sich auf 120.683,34 Euro. Die Ausgaben lagen niedriger als geplant, da das Projekt „Historische Aufarbeitung aus Betroffenen-sicht“ entgegen der Planung in 2017 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ nur geringe Ausgaben verursachte.

Für das Projekt „Internetportal“ wurden im Berichtsjahr 119.890,84 Euro gezahlt.

## **EINNAHMEN UND AUSGABEN**

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2017 in der Sitzung am 28.11.2016 zu und stellte diesen damit fest.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellte der Conterganstiftung für das Haushaltsjahr 2017 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 155.309.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigungen, Renten, Rentenkaptalisierung, spezifische Bedarfe und Verwaltungskosten zur Verfügung. Am 28.09.2017 beantragte der Vorstand eine Zuweisung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln, da durch das vierte Änderungsgesetz die Pauschale der Spezifischen Bedarfe erstmalig im Jahr 2017 ausgezahlt wurde. Die im

Haushaltsplan geplanten und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel hätten den Bedarf nicht decken können. Die überplanmäßigen Mittel wurden am 13.11.2017 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der beantragten Höhe von 9.290.000,00 Euro zugewiesen. Damit wurden insgesamt im Geschäftsjahr 2017 164.599.000,00 Euro aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Davon wurden 162.230.277,69 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Die Conterganstiftung erhielt den in der Vergangenheit vertraglich vereinbarten Betrag von 12.000,00 Euro je Halbjahr für die Kosten der Medizinischen Kommission durch die Firma Grüenthal GmbH, zusammen 24.000,00 Euro. Die zweite Rate 2016 in Höhe von 12.000,00 Euro ging erst Anfang 2017 bei der Conterganstiftung ein und wurde demzufolge im Haushaltsjahr 2017 gebucht. Dadurch sind im Jahr 2017 36.000,00 Euro bei der Erstattung für die Medizinische Kommission durch die Firma Grüenthal verbucht worden.

## **Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen**

Die Ausgaben für Kapitalentschädigungen und Zinsen (294.037,25 Euro) lagen über dem geplanten Haushaltsansatz von 260.000,00 Euro. Die Anzahl und die bewilligte Punktzahl der von der Medizinischen Kommission bewerteten Neuanträge und Revisionsanträge waren höher als geschätzt. Dadurch ist eine erhöhte Ausgabe zu verzeichnen.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 128.616.359,47 Euro ausgezahlt. Die Ausgabe lag damit um 1.616.359,47 Euro (1,3 %) über dem Haushaltsansatz von 127.000.000,00 Euro (Höhe der Rentenerhöhung war nicht bekannt, als der Haushaltsplan aufgestellt wurde.)

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (3.618.352,00 Euro) lagen in 2017 unter dem Haushaltsansatz von 8.000.000,00 Euro, da weniger Kaptalisierungen beantragt wurden als erwartet und nicht alle Bewilligungen sowohl in den Vorjahren als auch im Berichtsjahr abgerufen wurden.

## **Spezifische Bedarfe**

Für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe standen im Berichtsjahr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfielen

26.825.305,25 Euro auf die Auszahlung der Pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Zudem entstanden der Conterganstiftung für die Umsetzung der Vorgaben des Vierten Änderungsgesetzes zusätzliche Verwaltungskosten, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ContStifG ebenfalls vom Bund zu tragen und aus dem bereitgestellten Betrag von bis zu 30 Millionen Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe zu zahlen sind. Im Berichtsjahr wurden an Verwaltungskosten 450.000,00 Euro für Personal- und Sachkosten abgerechnet, die für die Auszahlung der Pauschalen, die Erbringung der Beratungsleistung sowie für die Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Kompetenzzentren angefallen sind.

### **Verwaltungskosten der Conterganstiftung**

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2017 laut Verwaltungsvereinbarung bei 1.254.605,14 Euro (Kosten Stiftungsrat, Vorstand, Medizinische Kommission, Rechtsverfolgung, IT, Geschäftsstellentätigkeit etc.) und damit um 152.394,86 Euro unter dem Planansatz.

### **Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)**

Nach § 13 ContStifG erhalten die Leistungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung. Diese neue Leistungskategorie wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes eingeführt. Die Sonderzahlung war im Berichtsjahr am 1. März zu veranlassen. Der 1. März eines Jahres als Zahlungstermin ist auch für künftige Jahre festgelegt, es sei denn, der 1. März fällt auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag.

In diesen Fällen ist die jährliche Sonderzahlung am folgenden Werktag zu veranlassen (§ 11 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen).

Einschließlich der geleisteten Nachzahlungen wurden im Jahr 2017 6.108.800,00 Euro ausgezahlt. Die Sonderzahlungen werden aus dem Vermögen und den Anlageerträgen der Conterganstiftung finanziert.

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften in Höhe von 1.254.141,20 Euro. Die in 2017 fälligen Wertpapiere wurden aufgrund der Zinskonditionen vorerst nicht neu angelegt son-

dern auf ein Tagesgeldkonto umgeschichtet, sodass der Gesamtertrag um 95.858,80 Euro unter dem Planansatz (1.350.000,00 Euro) lag.

Für die Sonderzahlung wurden 4.855.592,40 Euro aus dem Vermögen entnommen.

Das Gesamtvermögen nach Abschnitt 2 betrug zum Jahresende 62.630.764,10 Euro.

Dieses Gesamtvermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge sind für die Zahlung der Sonderzahlung für 25 Jahre, das heißt bis 2033, vorgesehen. Wegen des anhaltend niedrigen Kapitalzinses ist mit geringeren Erträgen als geplant zu rechnen. Dieses kann zur Folge haben, dass die Sonderzahlungen nicht in der bisherigen Höhe bis zum Jahr 2033 geleistet werden können.

### **Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)**

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr Einkünfte aus der Anlage des Vermögens aus dem Abschnitt 3 (Projektförderung).

Es handelt sich um Zinseinnahmen in Höhe von 141.604,18 Euro sowie Einnahmen aus Projekten/Rückzahlung bewilligter Zuschüsse und daraus begründeter Zinseinnahmen in Höhe von 31.910,85 Euro. Hierbei handelt es sich um zwei Teilrückzahlungen aus Altförderungen für StC III-Projekte, da der Verwendungszweck nicht mehr erfüllt wurde. Der Planansatz der Zinseinnahmen (141.000,00 Euro) wurde um 604,18 Euro leicht überschritten.

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betrugen 120.052,84 Euro. Sie unterschritten den Haushaltsansatz (325.000,00 Euro) um einen Betrag von 204.947,16 Euro, da das Projekt „Historische Aufarbeitung aus Betroffenenensicht“ entgegen der Planung in 2017 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ nur geringe Ausgaben (Reisekosten) verursachte.

Zur Deckung der Ausgaben wurden die vorgenannten Einnahmen verwendet. Da die Einnahmen um 52.831,69 Euro höher waren als die Ausgaben wurde dieser Betrag dem Stiftungsvermögen zugeführt.

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum Jahresende 7.530.984,79 Euro.

## **Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)**

### Vermögensrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG wies zum 31.12.2017 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 62.630.764,10 Euro (nach 67.486.356,50 Euro zum 31.12.2016) aus.

### Vermögensrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 3 ContStifG wies zum 31.12.2017 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 7.530.984,79 Euro (nach 7.478.153,10 Euro zum 31.12.2016) aus. Davon bilden 6.500.000,00 Euro den unan-  
tastbaren Kapitalstock der Stiftung, sodass am 31.12.2017 noch 1.030.984,79 Euro für die Projektförderung zur Verfügung standen.

### Anlagerichtlinien

Im Berichtsjahr galten die Anlagerichtlinien in der Fassung vom 13.11.2011.

Diese wurden im Berichtsjahr überarbeitet, insbesondere um das Planungs-, Be-  
richts- und Kontrollsystem der Vermögensverwaltung zu verbessern.

Die überarbeiteten Anlagerichtlinien wurden dem Stiftungsrat am 06.12.2017 zur Ab-  
stimmung vorgelegt. Es ergaben sich Änderungsvorschläge Seitens der Ratsmitglie-  
der, die der Vorstand übernommen hat. Aufgrund der Änderungen bedarf es einer  
erneuten Abstimmung über die Anlagerichtlinien. Diese wird in Kürze erfolgen.

## **NEUANTRÄGE UND REVISIONSANTRÄGE**

### **Neuanträge**

Nach § 12 Absatz 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschä-  
digung für die Zeit ab 01.07.2009 beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13  
des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend ge-  
macht wurden. Im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2017 wurden insgesamt  
873 Neuanträge gestellt.

Im Jahr 2017 erreichten die Conterganstiftung insgesamt 40 Anträge auf Zulassung  
zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Aus Vorjahren lagen zu Jah-  
resbeginn noch 65 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 10 Anträge positiv beschieden. In 7 Fällen wurde eine lebenslange Conterganrente zuerkannt. In 1 Fall wurde wegen der Zuerkennung von weniger als 10 Schadenspunkten lediglich eine Kapitalentschädigung gewährt. Ebenso wurden 2 Klagen in Widerspruchsverfahren stattgegeben. 43 Antragsteller erhielten eine Ablehnung.

3 Anträge wurden zurückgenommen.

	aus 2009	aus 2011	aus 2012	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016	aus 2017	gesamt
Anträge in 2017	1	2	1	3	8	8	42	40	105
Bewilligungen in 2017	1	2	1	2	3	1	0	0	10
Ablehnungen in 2017	0	0	0	0	2	4	20	17	43
Rücknahmen in 2017	0	0	0	0	0	0	1	2	3
Offene An- träge am Jah- resende 2017	0	0	0	1	4	3	20	21	49

Insgesamt lagen in 49 Fällen am 31.12.2017 noch keine Entscheidungen vor. Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist in den meisten Fällen durch zusätzlich angeforderte Unterlagen oder Probleme beim Erhalt von übersetzten Unterlagen ausländischer Personen zu erklären. Weiterhin sind oftmals mehrere Ärzte der Medizinischen Kommission an der Begutachtung beteiligt, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führt. Somit sind in 2017 insgesamt 56 Neuanträge abschließend bearbeitet worden.

## Revisionsanträge

80 Leistungsberechtigte reichten in 2017 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Conter-

ganstiftung ein. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 111 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 96 Anträge bewilligt und 35 Anträge abgelehnt. 2 Anträge wurden zurückgenommen.

Ein Revisionsantrag führte zu einer Schadenspunktsteigerung auf über 10 Schadenspunkte. Der Leistungsempfänger erhält damit eine Contergerrente.

58 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	aus 2011	aus 2012	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016	aus 2017	gesamt
Anträge in 2017	1	0	3	4	12	91	80	191
Bewilligungen in 2017	1	0	0	4	6	60	25	96
Ablehnungen in 2017	0	0	0	0	1	18	16	35
Rücknahmen 2017	0	0	0	0	0	0	2	2
Offene An- träge am Jah- resende 2017	0	0	3	0	5	13	37	58

Somit sind in 2017 insgesamt 133 Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

### **HNO-Revisionsanträge**

Der Vorstand hat auf Vorschlag der Medizinischen Kommission im Jahr 2011 entschieden, den Ausfall des Gleichgewichtssinns als weiteren Thalidomidschaden anzuerkennen und die Medizinische Punktetabelle zu ergänzen.

Für die „Fehlende Anlage“ oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans kann daher seit Juli 2011 ein Antrag (HNO-Revisionsantrag) gestellt werden. Im Berichtsjahr 2017 reichte kein Leistungsberechtigter einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung

fung ein. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 3 nicht entschiedene Anträge aus dem Jahr 2016 vor.

Im Berichtsjahr wurden 2 Anträge abgelehnt. Ein Antrag wurde zurückgenommen.

Somit sind in 2017 insgesamt 3 HNO-Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden. Es lagen zum 31.12.2017 keine offenen Anträge mehr vor.

## **SONSTIGES**

### **Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Im Jahr 2017 wurden bei der Conterganstiftung 11 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt.

Der Informationszugang wurde in nahezu allen Fällen vollständig gewährt. In einigen wenigen Fällen konnte der Informationszugang nur zum Teil gewährt werden, weil die Informationen entweder nicht vorgehalten wurden oder Rechte Dritter der vollständigen Gewährung entgegenstanden.

### **Gerichtliche Verfahren**

Mit Stand vom 31.12.2017 sind 111 Rechtsstreitigkeiten gegen die Conterganstiftung anhängig. Im Jahr 2017 wurden 40 Klagen eingereicht.

Die 111 Verfahren betreffen folgende Streitgegenstände:

- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG – 16 Klagen
- Ablehnung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12,13 ContStifG – 60 Klagen
- Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe – 31 Klagen
- Informationsfreiheitsgesetz – 1 Klage
- Amtshaftung – 1 Klage
- Organstreitverfahren – 1 Klage über 2 Instanzen
- Prozesskostenhilfe – 1 Beschwerde

Folgende 20 Entscheidungen sind in 2017 ergangen:

- In 13 Fällen wurde die Klage auf Anerkennung von (weiteren) Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgewiesen.

- In 1 Verfahren wurde der Klage auf Anerkennung von Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG stattgegeben.
- In 4 Verfahren wurde die Klage auf Anerkennung von Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG zurückgenommen.
- In einem Fall wurde die Klage auf Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe zurückgenommen.
- In einem Verfahren zum Informationsfreiheitsgesetz wurde der Klage vor dem Verwaltungsgericht stattgegeben.

## **Verstorbene Leistungsberechtigte**

Im Berichtsjahr verstarben 31 Leistungsberechtigte. Auf Anregung des Stiftungsrates hatte sich der Vorstand entschlossen, im Todesfall die Angehörigen um Mitteilung der Todesursache zu bitten. Die Resonanz auf diese Bitte war auch im Berichtsjahr sehr gering.

# **GESCHÄFTSSTELLE UND VERWALTUNGSKOSTEN**

## **Arbeit der Geschäftsstelle**

Der Stiftungsvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese war im Berichtsjahr beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in 50969 Köln, Sibille-Hartmann-Str. 2-8, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung der Conterganstiftung und ist zuständige Stelle für Anfragen, Anträge und andere an die Conterganstiftung adressierte Anliegen. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsvorstandes im operativen Geschäft um und vertritt diesen auch im Rechtsverkehr nach außen.

Im Berichtsjahr haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereichs an einer Schulung zur Thematik „Conterganspezifisches Sozialrecht“ sowie an einer Schulung „Überblick Sozialversicherungsrecht“ teilgenommen. Es fanden dazu jeweils ganztägige Schulungsveranstaltungen in den Monaten Januar und September 2017 statt. Weitere Termine der Schulungsreihe zum Sozialversicherungsrecht werden im Jahr 2018 durchgeführt werden.

Auch im Berichtsjahr war die Geschäftsstelle für die Pflege des Internetauftritts der Conterganstiftung zuständig. Die Website wurde laufend aktualisiert und ergänzt. Beispielsweise werden Informationsschreiben, Zwischen- bzw. Endberichte von Projekten, Formulare, Merkblätter und Links zu interessanten Webseiten veröffentlicht.

Die für die Arbeit der Geschäftsstelle aufgebaute interne Datenbank wurde und wird weiterhin ständig verbessert sowie deren Funktionen erweitert. Beispielsweise können Kontaktdaten für Telefon, Fax und/oder E-Mail gespeichert werden, sofern die Betroffenen diese der Geschäftsstelle hierfür mitgeteilt haben. Hauptsächlich wird die Datenbank dafür genutzt, die zahlungsrelevanten Informationen für die Zahlungen an die Betroffenen zu hinterlegen.

Durch die erfolgte Gesetzesänderung hatte die Geschäftsstelle bis in die zweite Jahreshälfte des Berichtsjahrs erhebliche Mehrarbeit zu leisten. Zum einen waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Abwicklung der spezifischen Bedarfe auf Antrag befasst, zum anderen waren die durch die Gesetzesänderungen hervorgebrachten neuen Aufgabenbereiche zu errichten.

## **Verwaltungskosten 2017**

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellte der Conterganstiftung für das Jahr 2017 Personal- und Sachkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb der spezifischen Bedarfe (zu den Personalkosten dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter siehe Seite 16) in Höhe von 668.177,00 Euro in Rechnung.

Köln, 08.05.2018

Vorstand der Conterganstiftung der 12. Amtsperiode

.....  
Vorstandsvorsitzende Marlene Rupprecht

.....  
Vorstand Margit Hudelmaier